

<b>Baden-Württemberg</b>	Gaststätten müssen über einen abgeschlossenen Raucherraum verfügen, Diskotheken über einen vollständig abgetrennten Nebenraum, wenn dort gequalmt werden soll. Während das Rauchen in Festzelten erlaubt ist, ist es in Diskotheken zu denen Jugendliche unter 18 Jahren Zutritt haben, grundsätzlich verboten.
<b>Bayern</b>	Ab August ist das Rauchen nur noch im Oktoberfestzelt erlaubt – und auch hier nur noch in diesem Jahr.
<b>Berlin</b>	Hier kommt es auf die Größe des Gastraumes an: in Kneipen die kleiner als 75 Quadratmeter sind, darf geraucht werden, sonst nur in abgetrennten Raucherräumen. Dürfen Jugendliche unter 18 in eine Disko gern Rauchverbot, müssen Sie draußen bleiben können separate Raucherräume eingerichtet werden.
<b>Brandenburg</b>	Hier kann eine Gaststätte das Rauchen erlauben, wenn sie nicht größer als 75 Quadratmeter ist, kein abgetrennter Nebenraum existiert und keine zubereiteten Speisen angeboten werden. Ist eine Raumabtrennung möglich, darf in diesem Raum geraucht werden.
<b>Bremen</b>	Auch hier gilt: haben Minderjährige keinen Zutritt, darf in Gaststätten und Diskotheken geraucht werden. Bremen gibt sich außerdem relativ entspannt mit der Raucherlaubnis für Festzelte, Jahrmarkte und Volksfeste. Nur für Einraumgaststätten gilt die Regel: > 75 Quadratmeter + Eintritt für Jugendliche = Rauchverbot.
<b>Hamburg</b>	Hier dreht sich viel ums Essen: „Wird gegessen, wird nicht geraucht!“ könnte die Hamburger Regelung kurz lauten, denn alle Gaststätten, die kein Essen anbieten, können separate Räume zum Rauchen einrichten. Auch hier gilt: ist die Gastfläche kleiner als 75 Quadratmeter, darf nur ohne Jugendliche unter 18 Jahren geraucht werden.
<b>Hessen</b>	Hessen gibt sich unkompliziert: hier darf in Einraumkneipen geraucht werden, ansonsten können Nebenräume eingerichtet werden. In vorübergehend aufgestellten Festzelten greift das Rauchverbot nicht.
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Wie in Hessen darf in Nebenräumen und Einraumkneipen geraucht werden. Nur in der Diskothek gilt ein strenges Rauchverbot.
<b>Niedersachsen</b>	Serviert eine Einraumkneipe in Niedersachsen kein Essen, darf man dort rauchen, aber nur, wenn diese eindeutig als „Raucherklub“ deklariert ist und Jugendliche unter 18 Jahren keinen Zutritt haben. Stehen Restaurant, Diskothek und Kneipen hingegen abgetrennte Räume zur Verfügung, ist dort das Rauchen erlaubt.
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Als Raucherklub gelten solche, die erstens gekennzeichnet, und zweitens nicht größer als 75 Quadratmeter sind. In diesen Kneipen darf es dann weder Unterachtzehnjährige, noch zubereitete Speisen geben. Gibt es einen abgetrennten Raum in der Disko, kann dort gequalmt werden.
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Auch dieses Bundesland macht es sich einfach: Haben Gaststätten und Diskotheken Nebenräume, können diese als Raucherräume bestimmt werden. In allen Gaststätten unter 75 Quadratmeter Fläche darf generell geraucht werden.
<b>Saarland</b>	Hier wird noch bis zum kommenden Jahr verhandelt, aktuell gilt Folgendes: Geraucht werden kann in separaten Nebenräumen, einer inhabergeführten Gaststätte oder in der Einraumkneipe, die kleiner als 75 Quadratmeter ist und keine Speisen anbietet.
<b>Sachsen</b>	Sind keine Minderjährigen im Spiel, ist Rauchen erlaubt,

	allerdings nur in abgetrennten Raucherräumen, Spielhallen, Diskotheken und Einraumkneipen. Zusätzlich darf im Rahmen von geschlossenen Gesellschaften, also etwa Familienfesten, geraucht werden.
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Falls Minderjährige keinen Zutritt haben, darf in eingerichteten Raucherräumen von Gaststätten und Diskotheken geraucht werden. Dies gilt auch für Kneipen, die nur über einen Raum verfügen.
<b>Schleswig-Holstein</b>	Hier gelten dieselben Bestimmungen wie in Sachsen-Anhalt, lediglich Festzelte fallen nicht unter das Raucherschutzgesetz.
<b>Thüringen</b>	Gibt es einen separaten Raucherraum in Gaststätten darf dort gequalmt werden, seit Juni auch wieder in Einraumkneipen.